

26.05.00

Empfehlungen

EU - AS

der Ausschüsse

zu Punkt der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einsetzung eines Sozial-
schutzausschusses

KOM (2000) 134 endg.; Ratsdok. 7083/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt an, dass die Tätigkeit der High Level Group on Social
Protection als Interimsgruppe in Kürze von einem beratenden Ausschuss für
Sozialschutz fortgeführt werden soll.
2. Unter arbeitsökonomischen Gesichtspunkten sollte allerdings geprüft werden,
ob das Kommissionsgremium "Gruppe der Generaldirektoren für soziale
Sicherheit" weiter erforderlich ist, zumal dieses seit der Einsetzung der
Interimsgruppe nicht mehr getagt hat.
3. Hinsichtlich der künftigen offen formulierten Aufgaben des Gremiums verweist
der Bundesrat auf seinen Beschluss vom 26.11.1999 (BR-Drucksache 470/99
(Beschluss)).

Der Bundesrat betont, dass die in der Begründung der Vorlage genannte
"gegenseitige Abstimmung und Bewertung der aktuellen Entwicklungen im

Hinblick auf die Ermittlung vorbildlicher Verfahren" (Ziffer 1 Abs. 2) nicht bindend sein darf. Eine Abstimmung ist nur in der Weise sinnvoll, dass sie geeignet ist, die Mitgliedstaaten bei ihren jeweiligen Politiken und Reformansätzen zu unterstützen. Sie darf nicht deren nationale Handlungsrahmen einengen.

- EU
AS
4. Die in der deutschen Textfassung des Beschlussvorschlages enthaltene Aufgabe der "Überwachung der Sozialschutzmaßnahmen in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft" (vgl. Artikel 1 Ziffer 2 erster Spiegelstrich) begegnet Bedenken. Die Tätigkeit sollte aus Sicht des Bundesrates auf eine Beobachtung bzw. Verfolgung der Entwicklung der Sozialschutzmaßnahmen beschränkt sein.
- EU
AS
5. Das Sekretariat sollte wie bei anderen beratenden Ausschüssen des Rates ihm zugeordnet sein und ihm zuarbeiten. Dies würde verdeutlichen, dass im Bereich der Sozialpolitik die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Vordergrund steht.
- EU
AS
6. Der Bundesrat erinnert unter Bezugnahme auf Ziffer 7 des Beschlusses in BR-Drucksache 470/99 (Beschluss) daran, dass auf Grund der überwiegenden Zuständigkeit der Länder für Bereiche des sozialen Schutzes, wie z. B. der Sozialhilfe, die Länder im Ausschuss vertreten sein müssen. Er wiederholt seine Bitte an die Bundesregierung, eine Bundesratsvertretung auch in diesem Gremium sicherzustellen.